P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1968 Ausgegeben am 17. April 1968 35. Stück

125. Bundesgesetz: 3. Ersatzleistungsgesetznovelle

126. Bundesgesetz: Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge

127. Bundesgesetz: Tuberkulosegesetz

128. Verordnung: Festsetzung des Zollgrenzbezirkes

129. Verordnung: Aufhebung einer Bestimmung in der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.)

130. Verordnung: Abfindung von Versehrtenrenten aus der Unfallversicherung öffentlich Bediensteter

131. Protokoll über die Abänderung des Artikels 4 des Abkommens über Internationale Ausstellungen

125. Bundesgesetz vom 6. März 1968, mit dem das Bundesgesetz über die Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft neuerlich abgeändert wird (3. Ersatzleistungsgesetznovelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 98, über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, in der Fassung der Bundesgesetze vom 27. Juni 1962, BGBl. Nr. 185, und vom 1. April 1965, BGBl. Nr. 92, wird abgeändert wie folgt:

1. § 4 Abs. 3 und Abs. 4 haben zu lauten:

„(3) Kommt die Mutter für den Unterhalt des Kindes nicht überwiegend selbst auf, so beträgt die Ersatzleistung die Hälfte des nach Abs. 1 zustehenden Betrages, jedoch mindestens 500 S monatlich.

(4) Zu der Ersatzleistung nach Abs. 1 tritt für jedes Kind, das nach den für die Mutter geltenden dienstrechtlichen Vorschriften bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen wäre, ein Zuschlag von 150 S monatlich."

2. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Einkommen der Mutter und ihres Ehemannes, die zusammen den Betrag von 3125 S monatlich übersteigen, sind auf die Ersatzleistung anzurechnen. Der Betrag von 3125 S monatlich erhöht sich für zwei Kinder auf 3750 S und für jedes weitere Kind, für das die Mutter oder ihr Ehemann eine Kinderbeihilfe nach dem Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 31/1950, oder eine Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 18/1955, bezieht, um 625 S."

3. § 5 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Als Einkommen im Sinne des Abs. 1 gelten die in § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268, angeführten Einkünfte abzüglich der Einkommensteuer und der Beiträge zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung. Geldleistungen nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 193/1947, dem Kriegsopferversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 152/1957, und dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, Beihilfen nach dem Wohnungsbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 229/1951, dem Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 31/1950, und dem Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 18/1955, sowie Abfertigungen, die anläßlich des Ausscheidens wegen Geburt eines Kindes aus einem der im § 1 Abs. 1 genannten Dienstverhältnisse gebühren, gelten nicht als Einkommen im Sinne des Abs. 1. Vom Einkommen des Ehemannes ist ein Freibetrag von 810 S monatlich (27 S täglich) abzusetzen. Dieser Freibetrag erhöht sich um 50 v. H., wenn Aufwendungen zur Gründung eines Hausstandes oder zur Beschaffung einer Wohnung während des Karenzurlaubes nachgewiesen werden."

4. § 12 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Sofern gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, bleibt für die Dauer des Bezuges der Ersatzleistung eine im Zeitpunkt des

Beginnes dieser Ersatzleistung bestehende Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung aufrecht."

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1967 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung sind betraut:

a) soweit dieses Bundesgesetz auf die im § 1 Abs. 1 lit. a, c und d des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 98/1961 genannten Dienstnehmerinnen Anwendung findet, jenes Bundesministerium, das oberste Dienstbehörde oder zuständiger Vertreter des Dienstgebers ist oder in dessen Zuständigkeitsbereich jene Stelle fällt, die den Dienstgeber vertritt;

b) soweit dieses Bundesgesetz auf die im § 1 Abs. 1 lit. b genannten Dienstnehmerinnen Anwendung findet und die Vollziehung nicht den Ländern obliegt, das Bundesministerium für Unterricht, soweit es sich jedoch um Lehrerinnen an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen handelt, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(3) Mit der Vollziehung des § 12 ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Jonas

Klaus	Soronics	Klecatsky	Piffl
Rehor	Koren	Schleinzer	Mitterer
Weiß	Prader	Waldheim	Kotzina

126. Bundesgesetz vom 7. März 1968 über die Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

§ 1. Flüchtling im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein Fremder, wenn nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes festgestellt wird, daß er die Voraussetzungen des Artikels 1 Abschnitt A der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, die in diesem Bundesgesetz kurz als „Konvention" bezeichnet wird, erfüllt und daß bei ihm kein Ausschließungsgrund nach Artikel 1 Abschnitt C oder F der Konvention vorliegt.

§ 2. (1) Die Feststellung, ob die nach § 1 maßgebenden Voraussetzungen gegeben sind, ist vom Landeshauptmann zu treffen, wenn der Fremde Asylgewährung mit der Behauptung beantragt, daß auf ihn die Voraussetzungen des Artikels 1 Abschnitt A Ziffer 1 der Konvention zutreffen, oder daß er in seinem Heimatstaat oder — sofern er staatenlos ist — in dem Staat, in dessen Bereich er zuletzt seinen ordentlichen Wohnsitz gehabt hat, aus einem der im Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Konvention angeführten Gründe Verfolgungen befürchten müsse.

(2) Der Antrag auf Asylgewährung ist vom Asylwerber bei der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde bei dieser, schriftlich, telegraphisch oder mündlich zu stellen.

§ 3. Ein Fremder ist nicht mehr Flüchtling im Sinne dieses Bundesgesetzes, wenn festgestellt wird, daß hinsichtlich seiner Person einer der im Artikel 1 Abschnitt C oder F lit. a oder c der Konvention genannten Tatbestände eingetreten ist. Diese Feststellung, die von Amts wegen zu treffen ist, obliegt dem Landeshauptmann.

§ 4. Dem Landeshauptmann obliegt ferner die Feststellung, ob ein Flüchtling aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Republik Österreich darstellt oder ob er nach rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens, das mit einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren Kerker oder schwerem Kerker bedroht ist, eine Gefahr für die Gemeinschaft bedeutet (Artikel 33 Abs. 2 der Konvention).

§ 5. (1) Der Asylwerber ist bis zum rechtskräftigen Abschluß des Feststellungsverfahrens (§ 2) zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt, wenn er den Antrag auf Asylgewährung innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt stellt, in dem er in das Bundesgebiet eingereist ist oder in dem er von der Gefahr einer Verfolgung aus einem der im Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Konvention angeführten Gründe Kenntnis erlangt hat.

(2) Der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung steht ein nach den Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes, BGBl. Nr. 75/1954, erlassenes Aufenthaltsverbot oder eine vom Gericht ausgesprochene Landesverweisung oder Abschaffung nicht entgegen; in diesem Fall ersetzt die vorläufige Aufenthaltsberechtigung eine Bewilligung gemäß § 6 des Fremdenpolizeigesetzes.

(3) Die vorläufige Aufenthaltsberechtigung kommt einem Asylwerber nicht zu, der auf Grund einer bereits getroffenen rechtskräftigen Feststellung nach § 1 oder § 3 nicht Flüchtling im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, oder der bereits in einem anderen Staat Anerkennung nach der Konvention oder anderweitig Schutz vor Verfolgung gefunden hat; seine Aufenthaltsberechtigung richtet sich in diesen Fällen ausschließlich nach den Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes.

(4) Die vorläufige Aufenthaltsberechtigung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, zu bescheinigen.

§ 6. (1) Wenn es für die Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes notwendig erscheint,

kann der Asylwerber im Sinne des Artikels 31 Abs. 2 der Konvention bis zum Abschluß des Feststellungsverfahrens, längstens jedoch für die Dauer von zwei Monaten, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, zum Aufenthalt in dem als Überprüfungsstation einzurichtenden Teil des Flüchtlingslagers Traiskirchen verpflichtet und den zum Zwecke der Überstellung dorthin erforderlichen Bewegungsbeschränkungen unterworfen werden.

(2) Einer Berufung gegen einen solchen Bescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Über die Berufung entscheidet der Landeshauptmann, gegen dessen Entscheidung keine weitere Berufung zulässig ist.

§ 7. (1) Der Flüchtling ist zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt.

(2) Einem Flüchtling, der bereits in einem anderen Staat Anerkennung nach der Konvention oder anderweitig Schutz vor Verfolgung gefunden hat oder gegen den ein Aufenthaltsverbot, eine Landesverweisung oder Abschaffung besteht, kommt die Aufenthaltsberechtigung nach Abs. 1 nicht zu; seine Aufenthaltsberechtigung richtet sich in diesen Fällen ausschließlich nach den Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes.

§ 8. Die Aufenthaltsberechtigung des Flüchtlings gemäß § 7 Abs. 1 erlischt, wenn

a) ihm von einem anderen Staat der gesetzliche Aufenthalt im Sinne der Ziffer 6 Absatz 1 des Anhanges zur Konvention gestattet wird, oder
b) er sich über die Gültigkeitsdauer der Rückkehrberechtigung eines ihm gemäß Artikel 28 der Konvention ausgestellten Reisedokumentes im Ausland aufhält (Ziffer 13 des Anhanges zur Konvention) oder
c) gegen ihn im Bundesgebiet ein Aufenthaltsverbot, eine Landesverweisung oder Abschaffung ausgesprochen wird.

§ 9. (1) Der Landeshauptmann hat dem Büro des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge von der Einleitung eines Feststellungsverfahrens nach den §§ 2, 3 oder 4 unverzüglich Mitteilung zu machen.

(2) Dem Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge oder einem von ihm namhaft gemachten Vertreter steht das Recht zu, während der Dauer des Feststellungsverfahrens jederzeit mit dem Asylwerber persönlich oder schriftlich in Verbindung zu treten.

(3) Parteistellung in einem Feststellungsverfahren nach den §§ 2, 3 oder 4 kommt dem Hochkommissär der Vereinten Nationen für Flüchtlinge nicht zu, doch ist er vor der Erlassung des Feststellungsbescheides anzuhören.

(4) Sollte dem Hochkommissär der Vereinten Nationen für Flüchtlinge eine andere Institution der Vereinten Nationen nachfolgen, so sind auf diese die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

§ 10. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese, hat einem Flüchtling ein Identitätspapier gemäß Artikel 27 der Konvention nach dem Muster der Anlage auszustellen.

(2) Wird der Verlust der Flüchtlingseigenschaft festgestellt (§ 3), so hat die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese, das Identitätspapier einzuziehen.

§ 11. (1) Ist ein Asylwerber der deutschen Sprache nicht kundig, so ist seiner Vernehmung eine der fremden Sprache mächtige Person als Dolmetsch zuzuziehen.

(2) Bescheide, die auf Grund dieses Bundesgesetzes ergehen, sind schriftlich zu erlassen.

§ 12. (1) Die örtliche Zuständigkeit zur Entgegennahme des Antrages auf Asylgewährung (§ 2), zur Erlassung einer Maßnahme nach § 6 und zur Ausstellung eines Identitätspapieres (§ 10) richtet sich nach dem Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen nach dem Aufenthalt des Fremden. Die Zuständigkeit zur Entgegennahme des Antrages auf Asylgewährung begründet auch die Zuständigkeit zur Bescheinigung der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung (§ 5). Für die örtliche Zuständigkeit zur Einziehung eines Identitätspapieres (§ 10) gilt die Bestimmung des § 3 lit. c des AVG. 1950.

(2) Für die Durchführung der nach diesem Bundesgesetz dem Landeshauptmann übertragenen Aufgaben ist örtlich jener Landeshauptmann zuständig, in dessen Bereich der Fremde seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen, seinen Aufenthalt hat; bei Asylwerbern, die zum Aufenthalt in der Überprüfungsstation des Flüchtlingslagers Traiskirchen verpflichtet worden sind, ist während der Dauer dieses Aufenthaltes der Landeshauptmann von Niederösterreich örtlich zuständig.

§ 13. Sofern dieses Bundesgesetz und die Konvention keine abweichende Regelung enthalten, gelten für Flüchtlinge die Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes.

Artikel II

Bis zum Inkrafttreten des im § 1 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1946, angekündigten Bundesverfassungsgesetzes sind die Aufgaben, die dem Landeshauptmann nach diesem Bundesgesetz zukommen, von der Sicherheitsdirektion zu besorgen.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.

Jonas

Klaus Soronics

Anlage

Seite 1

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bescheinigung

über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

Gilt als Identitätspapier im Sinne des Artikels 27 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/55

St. Dr. Lager-Nr. 7. (Streng verrechenbar.)
Österreichische Staatsdruckerei, Verlag. 3070 67

Seite 2

.....

.....
(Name des Inhabers)

geb. am .....

in .....

wurde als Flüchtling im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/55, anerkannt.

Ausgestellt am .....

.....
(Ausstellende Behörde)

.....
(Unterschrift des ausstellenden Beamten)

Seite 3

Zl

Lichtbild

Hochdruckstempel

.....
(Unterschrift des Inhabers)

Seite 4

Personsbeschreibung:

Größe: .....

Farbe der Augen: .....

Besondere Kennzeichen:

.....

Amtliche Vormerke:

127. Bundesgesetz vom 14. März 1968 zur Bekämpfung der Tuberkulose (Tuberkulosegesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. HAUPTSTÜCK

Bekämpfung der Tuberkulose

1. ABSCHNITT

Allgemeine Maßnahmen

Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Als Tuberkulose im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten alle Krankheiten, welche entweder mit Sicherheit oder mit wissenschaftlich begründeter Wahrscheinlichkeit durch das Tuberkelbakterium (mycobacterium tuberculosis) beim Menschen verursacht werden.

(2) Eine ansteckende Tuberkulose im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt dann vor, wenn vom Menschen Tuberkelbakterien ausgeschieden werden.

Behandlungspflicht

§ 2. Personen, die an einer ansteckenden Tuberkulose leiden, sind verpflichtet, sich während der Dauer dieses Zustandes einer ärztlichen Behandlung zu unterziehen.

Meldepflicht

§ 3. Meldepflichtig im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

a) jede Erkrankung an Tuberkulose, die der ärztlichen Behandlung oder Überwachung bedarf;
b) jeder Todesfall, wenn anläßlich der Totenbeschau oder Leichenöffnung festgestellt wurde, daß im Zeitpunkt des Todes eine Erkrankung nach lit. a bestanden hat.

§ 4. (1) Zur Erstattung der Meldung sind verpflichtet:

a) jeder mit dem Erkrankungs- oder Todesfall befaßte Arzt sowie die ärztlichen Leiter von Instituten, an denen solche Ärzte beschäftigt sind;
b) in Krankenanstalten (§ 2 Abs. 1 Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957), Versorgungsanstalten, in denen unheilbare Kranke in Erfüllung fürsorgerechtlicher Verpflichtungen untergebracht sind, und in Altersheimen der ärztliche Leiter der Anstalt bzw. der nach besonderen Vorschriften hiezu berufene Vorstand einer Abteilung oder eines Ambulatoriums;
c) der Totenbeschauer oder der Prosektor;
d) der Leiter der militärischen Dienststelle, die zur ärztlichen Betreuung von Angehörigen des Bundesheeres (§ 1 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955) berufen ist.

(2) Tierärzte, die in Ausübung ihres Berufes begründeten Verdacht auf das Vorliegen von ansteckender Tuberkulose bei Personen in der Umgebung von Tierbeständen hegen, haben dies der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

§ 5. (1) Die Meldung ist innerhalb von drei Tagen nach Stellung der Diagnose der Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten, sofern sich die zur Meldung verpflichtete Person nicht davon überzeugt hat, daß der Erkrankungsfall der Bezirksverwaltungsbehörde bereits gemeldet worden ist.

(2) Ein Todesfall im Sinne des § 3 lit. b ist von jeder zur Meldung verpflichteten Person zu melden; dies auch dann, wenn bereits eine Meldung über den vorangegangenen Krankheitsfall erfolgt ist.

(3) Durch die vorstehenden Bestimmungen wird eine auf Grund anderer Rechtsvorschriften bestehende Meldepflicht nicht berührt.

Erhebungen und Untersuchungen über das Auftreten der Tuberkulose

§ 6. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat alle zur Feststellung der Krankheit, der Infektionsquelle und des durch den Kranken oder Krankheitsverdächtigen gefährdeten Personenkreises erforderlichen Erhebungen und Untersuchungen einzuleiten. Bei den Erhebungen ist mit der durch die Umstände gebotenen Rücksichtnahme vorzugehen.

(2) Den von der Bezirksverwaltungsbehörde entsendeten Organen ist der Zutritt zum Kranken, Krankheitsverdächtigen oder zur Leiche und die Vornahme der für die Ermittlung über die Krankheit, den Krankheitsverdacht oder die Bazillenausscheidung erforderlichen Untersuchungen zu gestatten.

(3) Um das Vorliegen einer Tuberkulose bei Verstorbenen festzustellen, kann die Bezirksverwaltungsbehörde die Öffnung von Leichen und die Untersuchung von Leichenteilen (sanitätsbehördliche Obduktion) anordnen, wenn der begründete Verdacht einer solchen Erkrankung besteht.

(4) Die zur Meldung verpflichteten Personen, die Kranken und Krankheitsverdächtigen haben auf Befragen über alle mit der Erkrankung im Zusammenhang stehenden Umstände Auskünfte zu erteilen.

(5) Personen, auf die sich die Erhebungen im Sinne des Abs. 1 erstrecken, sind verpflichtet, sich den erforderlichen zumutbaren ärztlichen Untersuchungen, insbesondere auch Röntgenuntersuchungen, Blutabnahmen und Sputumuntersuchungen, zu unterziehen und das notwendige Untersuchungsmaterial unter allfälliger Kontrolle zu liefern.

Überwachung

§ 7. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Überwachung der Kranken und Krankheitsverdächtigen unverzüglich zu verfügen. Die genannten Personen sind verpflichtet, sich den von der Bezirksverwaltungsbehörde angeordneten Kontrolluntersuchungen zu unterziehen. Von der Vornahme einer Kontrolluntersuchung ist abzusehen, wenn der Vorgeladene einen ärztlichen Befund vorlegt, der zur Erreichung des Zweckes der Überwachung ausreichend ist.

(2) Die Überwachung ist auch nach Abschluß einer Heilbehandlung so lange fortzusetzen, bis anzunehmen ist, daß eine Konsolidierung des Prozesses eingetreten ist.

(3) Die der Überwachung unterliegenden Personen sind verpflichtet, allen ihnen von der Bezirksverwaltungsbehörde erteilten Anweisungen für ein hygienisch einwandfreies Verhalten Folge zu leisten.

Einrichtungen der Bezirksverwaltungsbehörden

§ 8. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Vorsorge zu treffen, daß geeignete, dem allgemeinen Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechende Einrichtungen zur Untersuchung der Kranken und Krankheitsverdächtigen sowie zu deren Überwachung und Betreuung vorhanden sind.

(2) Mit den Aufgaben der Untersuchung, Überwachung und Betreuung ist ein Facharzt für Lungenkrankheiten oder, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht, ein anderer fachlich geeigneter Arzt zu betrauen. Dem Arzt ist zur Durchführung seiner Aufgaben entsprechend ausgebildetes Personal zuzuweisen.

(3) Erweisen sich Maßnahmen gemäß den Abs. 1 und 2 infolge der geringen Anzahl der Kranken oder Krankheitsverdächtigen als nicht erforderlich, sind die Kranken und Krankheitsverdächtigen der nächsten entsprechend ausgestatteten Bezirksverwaltungsbehörde zur Untersuchung, Überwachung und Betreuung zu überweisen.

Pflichten der Bezirksverwaltungsbehörde

§ 9. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat im Rahmen ihrer Aufgaben (§ 8 Abs. 2) insbesondere folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

a) die Diagnose sicherzustellen;
b) die Wohn-, Schlaf- und Arbeitsverhältnisse des Tuberkulosekranken ermitteln zu lassen;
c) den Tuberkulosekranken über die mit seiner Krankheit verbundenen Gefahren für sich und seine Umgebung aufzuklären;
d) dem Tuberkulosekranken genaue Anweisungen für ein im Hinblick auf seine Krankheit hygienisch einwandfreies Verhalten zu geben;
e) den Tuberkulosekranken auf die allfällige Notwendigkeit einer Heilbehandlung hinzuweisen und ihm eine solche mit seinem Einverständnis zu vermitteln;
f) Personen, die einer Ansteckungsgefahr ausgesetzt sind oder waren, über Schutzmaßnahmen zu belehren.

(2) Eine Heilbehandlung (kurative ärztliche Tätigkeit) darf im Rahmen der Betreuung nicht stattfinden.

§ 10. Befindet sich der Tuberkulosekranke bereits wegen Tuberkulose in Behandlung eines Arztes, hat sich die Bezirksverwaltungsbehörde mit diesem ins Einvernehmen zu setzen. Im Rahmen dieses Einvernehmens ist insbesondere

a) der Befund und das Ergebnis der durch die Bezirksverwaltungsbehörde durchgeführten diagnostischen Untersuchungen (Röntgenaufnahmen, Tomographien, bakteriologische Untersuchungen) dem behandelnden Arzt auf dessen Verlangen zur Verfügung zu stellen;
b) mit dem behandelnden Arzt über geeignete Maßnahmen Rücksprache zu pflegen.

Pflichten des behandelnden Arztes

§ 11. (1) Der behandelnde Arzt hat der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen die von ihm erhobenen Befunde zur Verfügung zu stellen und jene Kranken zu melden, die sich seiner Behandlung oder Überwachung entzogen haben.

(2) Der ärztliche Leiter einer Krankenanstalt hat bei der Entlassung oder dem Tod eines Kranken, der wegen Tuberkulose im Sinne dieses Bundesgesetzes in Pflege stand, der Bezirksverwaltungsbehörde einen Bericht zu übermitteln, der die notwendigen Angaben über Verlauf und Behandlung enthält. Ist der Tuberkulosekranke verstorben, so ist, sofern eine Obduktion vorgenommen wurde, außerdem noch der Obduktionsbefund zu übermitteln.

Verschwiegenheitspflicht

§ 12. (1) Jedermann hat über die ihm in Ausübung seines Berufes bei Durchführung dieses Bundesgesetzes bekanntgewordenen Umstände der betroffenen Personen, insbesondere ihre persönlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Verhältnisse, Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit eine Mitteilung nach Art und Inhalt durch Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Rechtspflege gerechtfertigt ist. Die Ver-

schwiegenheitspflicht besteht auch dann nicht, wenn die durch die Mitteilung berührte Person den zur Verschwiegenheit Verpflichteten davon entbunden hat.

(3) Außer im Falle einer behördlichen Anfrage kann der zur Verschwiegenheit Verpflichtete die Erlassung eines Feststellungsbescheides darüber, ob ein öffentliches Interesse an der Offenbarung des Geheimnisses vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde verlangen.

2. ABSCHNITT

Maßnahmen gegen uneinsichtige Tuberkulosekranke

Belehrung

§ 13. (1) Ergeben die Erhebungen der Bezirksverwaltungsbehörde, daß ein an ansteckender Tuberkulose Erkrankter das ihm aufgetragene Verhalten (§ 7 Abs. 3) nicht befolgt oder der Behandlungspflicht gemäß § 2 nicht nachkommt, ist er vorzuladen. Er ist erneut anzuweisen, sich in gesundheitlicher Hinsicht einwandfrei zu verhalten. Außerdem ist er darüber zu belehren, daß er in einer Sonderheilanstalt (§ 21) angehalten werden wird, wenn er seine Pflichten weiterhin nicht erfüllen sollte. Über die Belehrung ist eine Niederschrift aufzunehmen und eine Durchschrift dem Tuberkulosekranken nachweislich auszufolgen.

(2) Befindet sich der Tuberkulosekranke in Anstaltspflege oder ist er aus anderen Gründen gehindert, der Ladung Folge zu leisten, so ist er schriftlich im Sinne des Abs. 1 zu belehren; diese Belehrung ist ihm zu eigenen Handen (§ 24 AVG. 1950) zuzustellen.

Anhaltung

Antrag

§ 14. (1) Verstößt ein Tuberkulosekranker auch nach der Belehrung im Sinne des § 13 gegen die ihm obliegenden Pflichten und entsteht dadurch eine Gefahr für die Gesundheit anderer Menschen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde beim Bezirksgericht des gewöhnlichen Aufenthaltes, in Ermangelung eines solchen des Aufenthaltes des Kranken die Feststellung der Zulässigkeit seiner Anhaltung in einer Sonderheilanstalt (§ 21) zu beantragen.

(2) Ist der Tuberkulosekranke dem Trunke ergeben und würde sonst der Zweck der Anhaltung voraussichtlich gefährdet werden, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde auch die Feststellung zu beantragen, daß die Öffnung der während der Anhaltung an den Kranken gerichteten Postsendungen, in denen nach ihrem Umfang und Gewicht Getränke enthalten sein können, und die Beschlagnahme der in diesen befindlichen alkoholischen Getränke zulässig ist.

Gerichtsbeschluß

§ 15. (1) Das Gericht hat auf Grund des Antrages möglichst binnen drei Wochen im außerstreitigen Verfahren zu entscheiden, ob die Anhaltung des Tuberkulosekranken in einer Sonderheilanstalt (§ 21) und gegebenenfalls auch die Öffnung der im § 14 Abs. 2 bezeichneten Postsendungen und die Beschlagnahme der darin befindlichen alkoholischen Getränke zulässig ist. Die Zulässigkeit der Anhaltung sowie der Öffnung und Beschlagnahme der Postsendungen ist auszusprechen, wenn die im § 14 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(2) Die Anhaltung eines Erkrankten und gegebenenfalls die Öffnung und Beschlagnahme der Postsendungen darf für die Dauer von mindestens sechs, höchstens jedoch von zwölf Monaten für zulässig erklärt werden.

(3) Der Richter hat den Anzuhaltenden persönlich anzuhören, sofern diesem ein persönliches Erscheinen zugemutet werden kann. Vor einem Beschluß auf Ablehnung des Antrages ist auch der Arzt der Bezirksverwaltungsbehörde (§ 8 Abs. 2) zu hören.

(4) Leistet der Anzuhaltende der Vorladung nicht Folge, so kann er vorgeführt werden.

(5) Der Gerichtsbeschluß verliert drei Jahre nach Eintritt seiner Rechtskraft seine Wirksamkeit.

Einweisung

§ 16. (1) Auf Grund des Gerichtsbeschlusses hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Anzuhaltenden in eine Sonderheilanstalt (§ 21) einzuweisen.

(2) Wenn und solange sich der Anzuhaltende nach Zustellung des Gerichtsbeschlusses entsprechend den ihm obliegenden Verpflichtungen verhält, darf der Kranke auf Grund des Gerichtsbeschlusses nicht in eine Sonderheilanstalt (§ 21) eingewiesen werden.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat das Gericht von der Einweisung zu verständigen.

(4) Die Zeit, während der die Bezirksverwaltungsbehörde von der Einweisung des Anzuhaltenden absieht, ist in die durch den Gerichtsbeschluß für zulässig erklärte Dauer der Anhaltung nicht einzurechnen.

Vorzeitiges Beenden der Anhaltung

§ 17. (1) Ist auf Grund des Verhaltens des Angehaltenen zu erwarten, daß er der Behandlungspflicht (§ 2) nachkommen bzw. das ihm auferlegte Verhalten (§ 7 Abs. 3) befolgen wird, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Anhaltung vorzeitig zu beenden.

(2) Von dem Beenden der Anhaltung hat die Bezirksverwaltungsbehörde das Gericht zu verständigen.

(3) Das Gericht kann auf Antrag des Angehaltenen beschließen, daß die Anhaltung vor der Zeit, für die sie für zulässig erklärt worden ist, beendet wird, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind. Der Antrag kann frühestens drei Monate nach dem Beginn der Anhaltung gestellt werden. Im Fall der Ablehnung des Antrages kann das Gericht zugleich beschließen, daß der Angehaltene während der restlichen Dauer der für zulässig erklärten Anhaltungszeit keinen neuen Antrag auf vorzeitige Beendigung der Anhaltung stellen darf. Auf Grund des gerichtlichen Beschlusses über die vorzeitige Beendigung der Anhaltung ist der Angehaltene sofort zu entlassen.

Aussetzen der Anhaltung

§ 18. (1) Erklärt der Angehaltene, sich freiwillig in einer Krankenanstalt behandeln zu lassen, und ist auf Grund seines Verhaltens zu erwarten, daß er dieses Vorhaben ausführen und sich der Anstaltsordnung der Krankenanstalt entsprechend verhalten wird, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Anhaltung für die voraussichtliche Dauer eines solchen freiwilligen Aufenthaltes in einer Krankenanstalt auszusetzen.

(2) Der ärztliche Leiter der Krankenanstalt (Abs. 1) hat die Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich zu verständigen, wenn der Angehaltene sich in der Krankenanstalt eingefunden hat, wenn er entlassen wird oder die Krankenanstalt verläßt.

(3) Die Zeit, während der die Bezirksverwaltungsbehörde die Anhaltung aussetzt, ist in die durch den Gerichtsbeschluß für zulässig erklärte Dauer der Anhaltung nicht einzurechnen.

Durchführung der Anhaltung

§ 19. (1) Zur Sicherung des Zweckes der Anhaltung und zur Förderung der Heilung sind die Angehaltenen in der Sonderheilanstalt (§ 21) Beschränkungen in der Freiheit der Bewegung und des Verkehrs mit der Außenwelt unterworfen. Sie unterliegen besonderen Regelungen hinsichtlich der Ausgangserlaubnis, der Besuchserlaubnis und der Bettruhe. Zu Behandlungszwecken können sie mit ihrer Zustimmung zu Arbeiten in der Anstalt herangezogen werden. Der Besitz und der Genuß von alkoholischen Getränken ist ihnen ohne Erlaubnis des ärztlichen Leiters der Anstalt untersagt.

(2) Wenn ein Angehaltener unerlaubt alkoholische Getränke in die Anstalt verbringt oder zu verbringen sucht, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde beim Bezirksgericht des Aufenthaltes des Angehaltenen die Feststellung zu beantragen, daß die Öffnung der während der Anhaltung vom Kranken mitgebrachten oder an ihn gesandten Pakete, in denen nach ihrem Umfang und Gewicht Getränke enthalten sein können, und die Beschlagnahme der in diesen befindlichen alkoholischen Getränke zulässig ist.

(3) Das Gericht hat die Zulässigkeit der Öffnung der Pakete und der Beschlagnahme der alkoholischen Getränke auszusprechen, wenn die im Abs. 2 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(4) Die auf Grund eines Beschlusses des Gerichtes gemäß Abs. 3 oder § 15 Abs. 2 beschlagnahmten Getränke sind dem Absender zurückzustellen.

Rechtsmittel

§ 20. (1) Gegen die Beschlüsse, mit denen die Anhaltung oder die Öffnung der Pakete und die Beschlagnahme der alkoholischen Getränke für zulässig erklärt (§ 15 und § 19 Abs. 3) oder ein Antrag auf vorzeitige Beendigung der Anhaltung abgelehnt (§ 17 Abs. 3) werden, steht dem Kranken und, falls er nicht eigenberechtigt ist, auch seinem gesetzlichen Vertreter, und gegen die Beschlüsse, mit denen die Anhaltung oder die Öffnung der Pakete und die Beschlagnahme der alkoholischen Getränke für nicht zulässig erklärt (§ 15 und § 19 Abs. 3) oder die vorzeitige Beendigung der Anhaltung ausgesprochen (§ 17 Abs. 3) werden, der Bezirksverwaltungsbehörde binnen einer Notfrist von 14 Tagen das Recht des Rekurses zu.

(2) Rekurse gegen die Beschlüsse, mit denen die Anhaltung oder die Öffnung der Pakete und die Beschlagnahme der alkoholischen Getränke für zulässig erklärt (§ 15 und § 19 Abs. 3) oder die vorzeitige Beendigung der Anhaltung ausgesprochen (§ 17 Abs. 3) werden, haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Das Rechtsmittel der Vorstellung ist ausgeschlossen.

(4) Gegen einen bestätigenden Beschluß des Rechtsmittelgerichtes ist ein weiteres Rechtsmittel unzulässig.

Sonderheilanstalt zur Anhaltung uneinsichtiger Tuberkulosekranker

§ 21. (1) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat nach Anhören des Trägers der Krankenanstalt durch Verordnung festzustellen, welche Krankenanstalten als Sonderheilanstalten für die Anhaltung uneinsichtiger Tuberkulosekranker geeignet sind.

(2) Für die Anhaltung geeignet sind nur solche Sonderheilanstalten, die

a) den modernen medizinischen Erfordernissen zur Behandlung der Tuberkulose entsprechen und
b) unter der ärztlichen Leitung eines Facharztes für Lungenkrankheiten stehen und in denen ein Facharzt für Nerven- und Geisteskrankheiten zumindest als Konsiliararzt zur Verfügung steht.

3. ABSCHNITT

Sonderbestimmungen für Angehörige des Bundesheeres

§ 22. Die Durchführung der nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu treffenden Maßnahmen obliegt, soweit sie Angehörige des Bundesheeres betreffen, den militärischen Dienststellen, die zur ärztlichen Betreuung dieser Personen berufen sind.

II. HAUPTSTÜCK

Vorbeugung gegen Tuberkulose

Reihenuntersuchungen

§ 23. (1) Zur Erfassung unbekannter Tuberkulosefälle hat der Landeshauptmann für bestimmte Personengruppen gezielte Reihenuntersuchungen durch Verordnung festzusetzen.

(2) Durch die Verordnung nach Abs. 1 ist zu bestimmen:

a) der Zeitpunkt und der Ort der Reihenuntersuchung nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Personals sowie der organisatorischen und technischen Einrichtungen;

b) der jeweils zu untersuchende Personenkreis unter Berücksichtigung der Personen, die nicht einer regelmäßigen gesundheitlichen Kontrolle unterliegen und bei denen nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft die erhöhte Gefahr einer unbekannten Tuberkuloseerkrankung besteht.

(3) Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Reihenuntersuchung die erforderlichen Räume zur Verfügung zu stellen und bei der Erfassung des zu untersuchenden Personenkreises mitzuwirken.

(4) Hinsichtlich der Angehörigen des Bundesheeres (§ 1 des Wehrgesetzes) werden die Reihenuntersuchungen auf Anordnung des Bundesministeriums für Landesverteidigung von den militärischen Dienststellen durchgeführt. Falls die im Bundesheer für die Durchführung der Reihenuntersuchungen zur Verfügung stehenden Einrichtungen nicht ausreichen, werden diese Reihenuntersuchungen im Einvernehmen mit den Bezirksverwaltungsbehörden unter Heranziehung der diesen Behörden zur Verfügung stehenden Einrichtungen durchgeführt.

(5) Die Reihenuntersuchung hat bei Personen nach vollendetem 14. Lebensjahr jedenfalls in der Anfertigung einer Röntgenschirmbildaufnahme der Lunge zu bestehen.

§ 24. Die in der nach § 23 erlassenen Verordnung bezeichneten Personen sind verpflichtet, sich der angeordneten Untersuchung zu unterziehen.

§ 25. Die Verpflichtung, sich einer nach § 23 angeordneten Untersuchung zu unterziehen, entfällt, wenn der zu dem allgemeinen Termin Vorgeladene einen Röntgenbefund seiner Lunge vorweist, der nicht älter als zwei Monate ist, oder wenn für Kinder bis zu 14 Jahren das negative Ergebnis einer Tuberkulinprobe, die nicht länger als zwei Monate zurückliegen darf, oder ein ärztliches Zeugnis über eine durchgeführte Tuberkuloseschutzimpfung vorgewiesen wird.

Kontrolle der Angehörigen bestimmter Berufe

§ 26. (1) Personen, die im Falle ihrer Erkrankung an ansteckender Tuberkulose bei der Ausübung ihres Berufes oder bei der Berufsausbildung eine erhöhte Gefahr für ihre Umgebung darstellen, haben sich einer Kontrolle ihres Gesundheitszustandes mit Röntgenuntersuchung durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu unterziehen, sofern sie nicht bereits auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen einer derartigen Kontrolle unterzogen wurden.

(2) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat durch Verordnung diejenigen Berufe und Beschäftigungen zu bezeichnen, bei deren Ausübung eine erhöhte Gefahr im Sinne des Abs. 1 gegeben ist.

§ 27. (1) Die im § 26 bezeichneten Personen dürfen ihren Beruf nur dann antreten oder in diesem nur dann erstmalig beschäftigt werden, wenn sie durch ein Zeugnis der Bezirksverwaltungsbehörde, das nicht älter als ein Monat ist, nachweisen, daß durch sie keine Gefahr der Ansteckung ihrer Umgebung mit Tuberkulose besteht.

(2) Diese Personen haben sich nach Berufsantritt zu den von der Bezirksverwaltungsbehörde festgesetzten Terminen einer Kontrolluntersuchung zu unterziehen. Die Kontrolluntersuchung wird durch die Vorlage eines Röntgenbefundes mit Filmaufnahme, der nicht älter als zwei Monate ist, ersetzt. Diese Kontrolluntersuchungen sind mindestens in jedem zweiten Jahr anzuberaumen.

(3) Ergibt die Kontrolluntersuchung, daß eine Gefahr der Ansteckung mit Tuberkulose für andere Personen besteht, so ist eine weitere Betätigung bzw. eine weitere Verwendung in dem betreffenden Beruf für die Dauer des Bestehens dieser Gefahr unzulässig.

Vorbeugende Maßnahmen in Schulen und ähnlichen Anstalten

§ 28. (1) Der Leiter einer im Abs. 2 angeführten Schule ist verpflichtet, von Lehrern und sonstigen Schulbediensteten sowie von Schülern, die Erscheinungen aufweisen, welche den Verdacht auf das Vorliegen einer tuberkulösen Erkrankung erwecken, die Vorlage eines ärztlichen

Zeugnisses über ihren Gesundheitszustand zu verlangen. Falls ein solches Zeugnis in angemessener Frist nicht vorgelegt oder der Verdacht durch dieses Zeugnis nicht beseitigt wird, hat der Leiter der Schule die betreffende Person der Bezirksverwaltungsbehörde namhaft zu machen.

(2) Schulen im Sinne des Abs. 1 sind die öffentlichen und privaten Schulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, und die öffentlichen und privaten Land- und Forstwirtschaftlichen Schulen sowie alle sonstigen Privatschulen und Unterrichtseinrichtungen.

(3) Ergibt die Untersuchung der in Abs. 1 genannten Personen, daß für deren Umgebung die Gefahr der Ansteckung mit Tuberkulose besteht, ist diesen Personen der Besuch der Schule bzw. die Dienstleistung an der Schule für die Dauer des Bestehens dieser Gefahr nicht gestattet.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 3 gelten sinngemäß auch für Kindergärten, Heime, Anstalten und ähnliche Einrichtungen, in denen Minderjährige untergebracht sind.

§ 29. (1) Die akademischen Behörden haben Studierende, Angehörige des Lehrkörpers und sonstige Bedienstete der Hochschule (Kunstakademie), die Erscheinungen aufweisen, die den Verdacht auf das Vorliegen einer tuberkulösen Erkrankung erwecken, anzuweisen, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

(2) Ergibt die Untersuchung, daß für die Umgebung die Gefahr der Ansteckung mit Tuberkulose besteht, so ist den in Abs. 1 genannten Personen der Besuch der Lehrveranstaltungen bzw. die Dienstleistung an der Hochschule (Kunstakademie) untersagt.

Sonderbestimmungen für Angehörige des Bundesheeres

§ 30. Die Durchführung der nach den Bestimmungen der §§ 26 bis 28 hinsichtlich der Angehörigen des Bundesheeres (§ 1 des Wehrgesetzes) zu treffenden Maßnahmen obliegt den militärischen Dienststellen, die zur ärztlichen Betreuung dieser Personen berufen sind, im Einvernehmen mit den Bezirksverwaltungsbehörden.

Sonstige Maßnahmen zum Schutz vor Ansteckung mit Tuberkulose

§ 31. In einem Haushalt, in dem ein an ansteckender Tuberkulose Erkrankter lebt, in Lungenheilstätten, Krankenanstaltsabteilungen für Tuberkulosekranke sowie bei Fachärzten für Lungenkrankheiten und für Röntgenologie, ferner in den Einrichtungen der Bezirksverwaltungsbehörden gemäß § 8 dürfen nur Personen verwendet werden, die eine positive Tuberkulinreaktion aufweisen. Die Verwendung von Jugendlichen bei diesen Stellen ist nur mit Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig. Diese Zustimmung ist zu erteilen, wenn solche Schutzvorkehrungen getroffen sind, daß eine Ansteckung des Jugendlichen aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden kann.

§ 32. (1) Personen, die in ihrem Beruf vornehmlich mit der Untersuchung, Behandlung und Bekämpfung der Tuberkulose beschäftigt und bei dieser Beschäftigung einer überdurchschnittlichen Ansteckungsgefahr ausgesetzt sind, haben sich vor Beginn ihrer Tätigkeit einer Röntgenuntersuchung der Lunge mit Film sowie einer Prüfung der Tuberkulinallergie zu unterziehen.

(2) Personen, die keine positive Tuberkulinreaktion aufweisen, ist der Antritt der Beschäftigung in diesem Beruf nicht gestattet.

(3) Die Röntgenuntersuchung mit Film ist mindestens alljährlich zu wiederholen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß auch für Studierende der Medizin, die mit Tuberkulosekranken in Berührung kommen.

Desinfektion

§ 33. (1) Gegenstände und Räume, von denen anzunehmen ist, daß sie mit Tuberkelbakterien behaftet sind und daß von ihnen eine erhöhte Ansteckungsgefahr ausgeht, sind durch die Bezirksverwaltungsbehörde oder in deren Auftrag durch die Gemeinde einer Desinfektion zu unterziehen.

(2) Hiebei dürfen ansteckungsverdächtige Gegenstände der Desinfektion nicht entzogen werden.

§ 34. (1) Für Gegenstände, die nach § 33 der behördlichen Desinfektion unterzogen wurden und hiebei derartig beschädigt worden sind, daß sie zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht mehr verwendet werden können sowie für vernichtete Gegenstände besteht ein Anspruch auf Entschädigung (§ 47).

(2) Die Bestimmungen der §§ 29 bis 31 und 33 des Epidemiegesetzes 1950 sind sinngemäß anzuwenden.

Vergütung der Reisekosten

§ 35. Personen, die Untersuchungen gemäß den §§ 6, 7, 23, 26, 27 und 32 unterzogen werden, haben Anspruch auf Vergütung der notwendigen Reisekosten.

Gesundheitserziehung

§ 36. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat dafür Sorge zu tragen, daß die Bevölkerung regelmäßig über Wesen und Gefahren der Tuberkulose sowie das richtige hygienische Verhalten durch Druckwerke, Filmvorführungen, Rundfunk- und Fernsehsendungen sowie sonstige geeignete Veranstaltungen aufgeklärt wird.

III. HAUPTSTÜCK
Tuberkulosehilfe
Umfang

§ 37. (1) Die Tuberkulosehilfe umfaßt

a) die Übernahme der Kosten für die Behandlung, sofern hiefür nicht ein Träger der Sozialversicherung oder eine Krankenfürsorgeanstalt oder der Bund aus dem Titel der Kriegsopferversorgung, Heeresversorgung oder Opferfürsorge aufzukommen hat;
b) Wirtschaftshilfe zur Sicherstellung der Lebenshaltung für den Erkrankten und seine Familie.

(2) Die Kosten für die Behandlung werden nur übernommen, wenn der Tuberkulosekranke oder die Person, die für dessen Unterhalt überwiegend aufkommt, über ein monatliches Einkommen verfügt, welches das Dreißigfache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG.), BGBl. Nr. 189/1955, nicht überschreitet. Der Betrag erhöht sich um 30 v. H. für den Ehegatten und um 10 v. H. für jede weitere Person, die von dem Erkrankten oder Unterhaltleistenden überwiegend erhalten wird.

(3) Im Falle einer Überschreitung der im Abs. 2 genannten Einkommensgrenze kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen die Übernahme der Behandlungskosten bewilligen, wenn der Kranke an einer ansteckenden Tuberkulose (§ 1 Abs. 2) leidet und die Nichtübernahme der Behandlungskosten sowohl eine Existenzgefährdung für den Kranken und seine Familie als auch eine besondere seuchenhygienische Gefahr bedeutet.

(4) Wirtschaftshilfe wird nur gewährt, wenn das monatliche Einkommen des Tuberkulosekranken oder der Person, die für dessen Unterhalt überwiegend aufkommt, das Dreißigfache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung nach dem ASVG. zuzüglich 30 v. H. für den Ehegatten und 10 v. H. für jede weitere Person, die von dem Erkrankten oder Unterhaltleistenden überwiegend erhalten wird, nicht überschreitet.

(5) Das Einkommen gemäß Abs. 2 und 4 wird nach Maßgabe der jeweiligen Vorschriften des ASVG. über die Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulagen aus der Pensionsversicherung bestimmt (§§ 292 und 292 a ASVG.).

Unpfändbarkeit und Erstattung der Leistung der Tuberkulosehilfe

§ 38. (1) Die Leistungen der Tuberkulosehilfe unterliegen nicht der Pfändung. Dies gilt nicht für Forderungen, zu deren Begleichung die Leistung der Tuberkulosehilfe widmungsgemäß bestimmt ist.

(2) Leistungen der Tuberkulosehilfe sind vom Empfänger nur dann zurückzuerstatten, wenn der Empfänger den Bezug durch bewußt unwahre Angaben oder bewußte Verschweigung maßgebender Tatsachen herbeigeführt hat. Auf die Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Beträgen kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, insbesondere in Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Empfängers, verzichtet werden. Ebenso ist die Erstattung in Teilbeträgen möglich.

(3) Hat der Bund Leistungen der Tuberkulosehilfe erbracht, auf die der Erkrankte einen Anspruch gegenüber einem Träger der Sozialversicherung hatte, so bestimmt sich der Ersatzanspruch des Bundes nach Maßgabe der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen über die Beziehungen der Versicherungsträger zu den Fürsorgeträgern.

Kosten der Behandlung

§ 39. (1) Die Kosten der Behandlung werden übernommen für:

a) ärztliche Hilfe,
b) Versorgung mit den notwendigen Arznei-, Verband- und Heilmitteln, mit orthopädischen Behelfen sowie anderen Hilfsmitteln der Heilbehandlung,
c) Pflege und Behandlung in Krankenanstalten, Sonderheilanstalten (§ 21), für Tuberkulosekranke geeigneten Genesungsheimen und Kuranstalten in der allgemeinen Gebührenklasse,
d) Rehabilitationsmaßnahmen.

(2) Die Kosten der Behandlung anderer als der tuberkulösen Erkrankung werden nur so weit übernommen, als eine solche Behandlung zur Besserung oder Heilung der Tuberkuloseerkrankung notwendig ist.

(3) Die Übernahme der Kosten von Anstaltspflege schließt auch die Transportkosten sowie die Gewährung eines angemessenen Taschengeldes mit ein.

(4) Sofern mit der Behandlung Reisekosten verbunden sind, sind diese im notwendigen Ausmaß zu ersetzen; bei Erkrankten unter 16 Jahren auch für eine Begleitperson.

§ 40. (1) Wird Tuberkulosehilfe auf Grund der Bestimmungen des § 37 Abs. 3 gewährt, so können die Kosten der Behandlung in dem Ausmaß übernommen werden, daß dem Erkrankten oder der Person, die für dessen Unterhalt überwiegend aufkommt, nach Bestreitung der Behandlungskosten ein monatliches Einkommen in der im § 37 Abs. 2 festgesetzten Höhe verbleibt.

(2) Die Berechnung des Einkommens im Sinne des Abs. 1 erfolgt nach den Bestimmungen des § 37 Abs. 5.

Wirtschaftshilfe

§ 41. (1) Die Wirtschaftshilfe umfaßt:

a) regelmäßige Geldbeihilfen,

b) einmalige Geldbeihilfen und Sachbeihilfen,

c) Übernahme von Sonderausgaben, die infolge der durch die Erkrankung an Tuberkulose bewirkten besonderen Lebensumstände des Erkrankten und seiner Familie unbedingt notwendig sind,

d) Übernahme der Kosten für die Schul- und Berufsausbildung der Kinder des Erkrankten, soweit sie mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben oder von ihm überwiegend erhalten werden,

e) die Übernahme der Kosten einer angemessenen Bestattung beim Tode des Erkrankten, soweit hiefür nicht von dritter Seite aufzukommen ist.

(2) Tuberkulosekranken sind regelmäßige Geldbeihilfen in einem solchen Ausmaß zu gewähren, daß ihnen oder der Person, die für ihren Unterhalt überwiegend aufkommt, ohne Anrechnung des Ersatzes der Sonderausgaben (Abs. 1 lit. c und d) ein Einkommen gesichert ist, das 50 v. H. über den Richtsätzen für die Gewährung von Ausgleichszulagen aus der Pensionsversicherung nach dem ASVG. liegt.

(3) Auf das in Abs. 2 genannte Einkommen sind alle Einkünfte des Erkrankten oder Unterhaltleistenden nach Maßgabe der Bestimmungen des § 37 Abs. 5 anzurechnen.

(4) Tuberkulosekranken, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, ist Wirtschaftshilfe nur zu gewähren, wenn sie Inländern gleichgestellt sind.

§ 42. (1) Tuberkulosehilfe ist so lange zu gewähren, als bei dem Erkrankten zumindest ein sicheres Aktivitätszeichen der Tuberkulose vorliegt.

(2) Tuberkulosehilfe ist über den im Abs. 1 genannten Zeitpunkt hinaus nach Maßgabe der in der Anlage vorgesehenen Fristen zu gewähren, wenn dies zur Vermeidung von Rückfällen oder zur Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen erforderlich ist.

Entziehung der Wirtschaftshilfe

§ 43. (1) Lehnt der Empfänger einer Wirtschaftshilfe ein von der Bezirksverwaltungsbehörde vorgeschlagenes zumutbares Heilverfahren ab, durch welches eine Stabilisierung der Erkrankung erwartet werden kann, so ist ihm die Wirtschaftshilfe teilweise oder ganz zu entziehen.

(2) Verstößt der Erkrankte wiederholt gegen die Anordnungen der Bezirksverwaltungsbehörde, hat diese die Auszahlung der Wirtschaftshilfe an einen Familienangehörigen zu verfügen, wenn hiedurch der dieser Leistung innewohnende Zweck eher erreicht werden kann. Kann auch durch diese Maßnahme der Zweck der Wirtschaftshilfe nicht erreicht werden, ist die Wirtschaftshilfe teilweise oder ganz zu entziehen.

Weiterleistung nach dem Tode des Erkrankten

§ 44. Die Wirtschaftshilfe ist nach dem Tod des Erkrankten noch durch drei Monate zu gewähren, wenn dies zur Verhinderung des Auftretens der Erkrankung bei Familienangehörigen oder zur Vermeidung von Härten bei der Umstellung der Existenzgrundlage der Familie erforderlich ist.

Verfahren

§ 45. (1) Tuberkulosehilfe ist auf Antrag des Erkrankten oder eines seiner Familienangehörigen oder von Amts wegen zu gewähren. Der Antrag ist bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen. Die Träger der Sozialversicherung und die gesetzlichen Interessenvertretungen sind zur Erteilung der zur Durchführung dieses Hauptstückes notwendigen Auskünfte verpflichtet.

(3) Der Landeshauptmann hat über die Gewährung der Tuberkulosehilfe zu entscheiden. Gegen den Bescheid des Landeshauptmannes ist die Berufung an das Bundesministerium für soziale Verwaltung zulässig.

(4) Bescheide, mit denen entgegen den Bestimmungen dieses Hauptstückes Tuberkulosehilfe gewährt wurde, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

§ 46. (1) Über die Entziehung der Wirtschaftshilfe hat der Landeshauptmann von Amts wegen zu entscheiden.

(2) Die Bestimmung des § 64 Abs. 1 AVG. 1950 findet keine Anwendung.

IV. HAUPTSTÜCK

Bestreitung der Kosten

§ 47. (1) Vom Bund sind zu tragen:

a) die Kosten der in bundesstaatlichen Untersuchungsanstalten gemäß den §§ 6, 26 und 27 vorgenommenen Untersuchungen,

b) die Kosten der Desinfektion gemäß § 33, einschließlich der Entschädigung für die dabei beschädigten oder vernichteten Gegenstände gemäß § 34,

c) die Kosten der Tuberkulosehilfe gemäß den §§ 37 bis 44,

d) die Kosten der Gesundheitserziehung gemäß § 36.

(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 lit. a bis c erhoben werden, entscheidet der Landeshaupt-

mann. Im Ermessensfall ist das Ausmaß der Leistungen auf Grund von Richtlinien zu bestimmen, die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu erlassen sind.

(3) Die Gemeinden haben für die Kosten der ihnen gemäß § 23 Abs. 3 obliegenden Aufgaben einschließlich der Betriebskosten der für die Reihenuntersuchung benützten Räume aufzukommen.

V. HAUPTSTÜCK

Strafbestimmungen

§ 48. Wer durch Handlungen oder Unterlassungen

a) den in den Bestimmungen der §§ 4, 5, 6, 7, 11, 12, 24, 26, 27, 28, 29, 31, 32 und 33 enthaltenen Geboten und Verboten oder
b) den auf Grund der in lit. a angeführten Bestimmungen erlassenen behördlichen Geboten oder Verboten oder
c) den Geboten oder Verboten, die in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthalten sind, zuwiderhandelt oder
d) in Verletzung seiner Fürsorgepflichten nicht dafür Sorge trägt, daß die seiner Fürsorge und Obhut unterstellte Person sich einer auf Grund dieses Bundesgesetzes oder auf Grund einer nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnung angeordneten Untersuchung unterzieht,

macht sich, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 20.000 S oder mit Arrest bis zu vier Wochen zu bestrafen.

§ 49. Wer vorsätzlich durch unwahre Angaben oder durch Verschweigen wesentlicher Umstände Leistungen der Tuberkulosehilfe in Anspruch nimmt oder genießt oder zu solchen Mißbräuchen anstiftet oder Hilfe leistet, macht sich, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 20.000 S oder mit Arrest bis zu vier Wochen zu bestrafen.

VI. HAUPTSTÜCK

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 50. (1) Personen, die nach den bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Rechtsvorschriften Tuberkulosehilfe bezogen haben, behalten diese bis zu einer Entscheidung nach diesem Bundesgesetz im bisherigen Ausmaß als Leistung nach diesem Bundesgesetz, sofern die Voraussetzungen, auf Grund derer sie bisher gewährt wurde, weiterbestehen.

(2) Personen, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes das 45. Lebensjahr überschritten und in jenem Zeitpunkt bereits seit mehr als drei Jahren wirtschaftliche Tuberkulosehilfe bezogen haben und denen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes kein Anspruch auf Wirtschaftshilfe oder nur in einem geringeren als dem bisherigen Ausmaß zusteht, behalten ihren Anspruch auf Leistungen in der bisherigen Höhe, solange die übrigen Voraussetzungen, auf Grund derer sie bisher gewährt wurden, weiterbestehen.

§ 51. (1) Alle Eingaben, deren Beilagen, Verhandlungsschriften, Niederschriften, Zeugnisse und Ausfertigungen in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes sind von den Stempel- und Rechtsgebühren sowie von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

(2) Das gerichtliche Verfahren über die Zulässigkeit der Anhaltung sowie der Öffnung und Beschlagnahme der Postsendungen gemäß §§ 15 bis 20 ist von den Gerichtsgebühren und den Gerichtskosten befreit.

§ 52. Für Beteiligte, die sich in einer der im § 4 Abs. 1 lit. b genannten Anstalten befinden, ist für Maßnahmen und Verfügungen gemäß dem I. Hauptstück die Bezirksverwaltungsbehörde örtlich zuständig, in deren Verwaltungsbereich die Anstalt liegt.

§ 53. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörden können sich zur Besorgung der ihnen gemäß § 8 obliegenden Aufgaben bestehender Einrichtungen anderer Rechtsträger weiterhin bedienen, sofern dies im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits geschieht.

(2) Wurden die im § 8 Abs. 2 genannten Aufgaben im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes durch einen Arzt besorgt, der kein Facharzt für Lungenkrankheiten ist, können sich die Bezirksverwaltungsbehörden weiterhin dieses Arztes bedienen.

§ 54. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1968 in Kraft. Die Durchführungsverordnungen können bereits von dem seiner Kundmachung nachfolgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens zugleich mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

§ 55. (1) Mit dem Geltungsbeginn dieses Bundesgesetzes treten außer Wirksamkeit:

1. die Bestimmungen der Verordnung vom 8. September 1942, Deutsches RGBl. I S. 549, und die zu dieser ergangenen Runderlässe des Reichsministers des Innern,

2. § 1 a des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186.

(2) Mit dem Inkrafttreten der entsprechenden, auf Grund des zweiten Hauptstückes dieses Bun-

desgesetzes erlassenen Verordnungen, treten die Bestimmungen des Runderlasses des Reichsministers des Inneren vom 30. April 1942, Zl. IV g 330/42-5508, MBliV. S. 951 (Schulseuchen-Erlaß), soweit sie sich auf die Tuberkulose beziehen, außer Wirksamkeit.

§ 56. Mit der Vollziehung

a) des § 4 Abs. 2 sowie des § 28, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Schulen handelt, ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,

b) der §§ 14 bis 20 und 38 Abs. 1 ist das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung,

c) des § 47 ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen,

d) der §§ 28 und 29, soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliche Schulen handelt, ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht,

e) des § 4 Abs. 1 lit. d und des ersten Satzes des § 23 Abs. 4 ist das Bundesministerium für Landesverteidigung, der §§ 22 und 30 sowie des zweiten Satzes des § 23 Abs. 4 das Bundesministerium für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung,

f) der §§ 26 und 27, soweit sie sich auf den Antritt und die Ausübung von Gewerben beziehen, ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie,

g) des § 51 Abs. 1 ist das Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich der Verwaltungsabgaben des Bundes die Bundesregierung,

h) des § 51 Abs. 2 ist das Bundesministerium für Justiz,

i) aller übrigen Bestimmungen ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung

betraut.

Jonas

Klaus **Withalm** **Soronics** **Klecatsky**
Piffl **Rehor** **Koren** **Schleinzer**
Mitterer **Weiß** **Prader** **Waldheim** **Kotzina**

Anlage

ZEITPLAN

für die Dauer der Gewährung der Tuberkulosehilfe, gerechnet vom Zeitpunkt der Stabilisierung der Erkrankung, je nach dem Ausgangsbefund und der Art der durchgeführten Behandlung

I. Generalisierte Tuberkulose

Miliartuberkulose, Meningitis tuberculosa, je nach der Schwere der Erkrankung .... 12—24 Monate

II. Lungentuberkulose

1. Ein- oder beidseitige Lungentuberkulose ohne positiven Bakteriennachweis oder röntgenologisch sichtbaren Zerfall:
   a) Mäßig ausgedehnt .. 6 Monate
   b) Ausgedehnt ..... 12 Monate
2. Ein- oder beidseitige Lungentuberkulose mit positivem Bakteriennachweis oder röntgenologisch sichtbarem Zerfall:
   a) Mäßig ausgedehnt .. 12 Monate
   b) Ausgedehnt ..... 24 Monate

Wenn in den unter 1 und 2 genannten Fällen eine Behandlung mit extra- oder intrapleuralem Pneumothorax oder mit Pneumoperitoneum durchgeführt wird, können die entsprechenden Fristen auf die Dauer der Behandlung, längstens jedoch auf das Doppelte der angeführten Zeit verlängert werden.

3. Zustand nach Thorakoplastik
   a) Ohne gröbere Herde in der Restlunge ... 12 Monate
   b) Mit gröberen Herden in der Restlunge ... 24 Monate
4. Zustand nach Lungenresektion
   a) Ohne gröbere Herde in der Restlunge ... 12 Monate
   b) Mit gröberen Herden in der Restlunge .... 24 Monate

III. Extrapulmonale Tuberkulose

Je nach der Schwere des Ausgangsbefundes über die fachärztlich festgestellte Stabilisierung hinaus ..... 3—24 Monate

128. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 29. März 1968, mit welcher der Zollgrenzbezirk festgesetzt wird

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, wird verordnet:

Der Zollgrenzbezirk umfaßt folgende Ortsgemeinden und Teile von Ortsgemeinden:

1. Im Bundesland Burgenland:

a) Im politischen Bezirk Neusiedl am See:

Andau, Apetlon, Deutsch Jahrndorf, Edelstal, Frauenkirchen, Gattendorf, Gols, Halbturn, Illmitz, Jois, Kittsee, Mönchhof, Neudorf bei Parndorf, Neusiedl am See, Nickelsdorf, Pama, Pamhagen, Parndorf, Potzneusiedl, St. Andrä bei Frauenkirchen, Tadten, Wallern im Burgenland, Weiden am See, Zurndorf.

b) Im politischen Bezirk Eisenstadt Land:

Großhöflein, Hornstein, Kleinhöflein im Burgenland, Klingenbach, Mörbisch am See, Müllendorf, Neufeld an der Leitha, Oggau, Oslip, Purbach am Neusiedler See, Schützen am Gebirge, Siegendorf im Burgenland, Steinbrunn, St. Georgen am Leithagebirge, St. Margarethen im Burgenland, Trausdorf an der Wulka, Wulkaprodersdorf, Zagersdorf, Zillingtal.

c) Im politischen Bezirk Mattersburg:

Antau, Baumgarten im Burgenland, Draßburg, Forchtenau, Hirm, Krensdorf, Loipersbach im Burgenland, Marz, Mattersburg, Neudörfl an der Leitha, Neustift an der Rosalia, Pöttelsdorf, Pöttsching, Rohrbach bei Mattersburg, Sauerbrunn, Sieggraben, Sigleß, Schattendorf, Stöttera, Walbersdorf, Wiesen, Zemendorf.

d) Im politischen Bezirk Oberpullendorf:

Bubendorf im Burgenland, Deutsch Gerisdorf, Deutschkreutz, Dörfl im Burgenland, Draßmarkt, Frankenau, Glashütten bei Langeck im Burgenland, Großmutschen, Großwarasdorf, Hammerteich, Haschendorf, Hochstraß, Horitschon, Kaisersdorf, Kalkgruben, Karl, Kleinmutschen, Kleinwarasdorf, Klostermarienberg, Kobersdorf, Kogl im Burgenland, Kroatisch Geresdorf, Kroatisch Minihof, Lackenbach, Lackendorf, Landsee, Langeck im Burgenland, Lebenbrunn, Liebing, Lindgraben, Lockenhaus, Lutzmannsburg, Mannersdorf an der Rabnitz, Markt St. Martin, Nebersdorf, Neckenmarkt, Neudorf bei Landsee, Neutal, Nikitsch, Oberloisdorf, Oberpetersdorf, Oberpullendorf, Oberrabnitz, Pilgersdorf, Piringsdorf, Raiding, Rattersdorf, Ritzing, Salmannsdorf, Schwendgraben, Steinbach im Burgenland, Steinberg an der Rabnitz, Stoob, Strebersdorf, Tschurndorf, Unterfrauenhaid, Unterloisdorf, Unterpetersdorf, Unterpullendorf, Unterrabnitz, Weingraben, Weppersdorf.

e) Im politischen Bezirk Oberwart:

Allersdorf im Burgenland, Althodis, Altschlaining, Badersdorf, Bad Tatzmannsdorf, Bergwerk, Bernstein, Burg, Deutsch Schützen, Drumling, Dürnbach im Burgenland, Edlitz im Burgenland, Eisenberg an der Pinka, Eisenzicken, Glashütten bei Schlaining, Goberling, Grodnau, Großbachselten, Großpetersdorf, Günseck, Hannersdorf, Harmisch, Höll, Holzschlag, Jabing, Jormannsdorf, Kirchfidisch, Kleinbachselten, Kleinpetersdorf, Kleinzicken, Kohfidisch, Kotezicken, Mariasdorf, Markt Neuhodis, Miedlingsdorf, Mischendorf, Mönchmeierhof, Neuhaus in der Wart, Neumarkt im Tauchental, Neustift bei Schlaining, Oberkohlstätten, Oberschützen, Oberwart, Podgoria, Podler, Rauhriegel-Allersgraben, Rechnitz, Redlschlag, Rohrbach an der Teich, Rotenturm an der Pinka, Rumpersdorf, Siget in der Wart, Spitzzicken, Sulzriegel, Schachendorf, Schandorf, Stadtschlaining, St. Kathrein im Burgenland, St. Martin in der Wart, Unterkohlstätten, Unterschützen, Unterwart, Weiden bei Rechnitz, Welgersdorf, Woppendorf, Zuberbach.

f) Im politischen Bezirk Güssing:

Deutsch Bieling, Deutsch Ehrensdorf, Deutsch Tschantschendorf, Eberau, Eisenhüttl, Gaas, Gamischdorf, Gerersdorf bei Güssing, Glasing, Großmürbisch, Güssing, Güttenbach, Hagensdorf im Burgenland, Hasendorf im Burgenland, Heiligenbrunn, Heugraben, Inzenhof, Kleinmürbisch, Kroatisch Ehrensdorf, Kroatisch Tschantschendorf, Kukmirn, Kulm im Burgenland, Limbach im Burgenland, Luising, Moschendorf, Neuberg im Burgenland, Neusiedl bei Güssing, Neustift bei Güssing, Oberbildein, Punitz, Rauchwart im Burgenland, Rehgraben, Reinersdorf, Rohr im Burgenland, Sulz im Burgenland, Sumetendorf, Schallendorf im Burgenland, Stegersbach, Steinfurt, Steingraben, St. Michael im Burgenland, Strem, Tobaj, Tschanigraben, Tudersdorf, Unterbildein, Urbersdorf, Winten.

g) Im politischen Bezirk Jennersdorf:

Bonisdorf, Deutsch Kaltenbrunn, Deutsch Minihof, Dobersdorf, Doiber, Eltendorf, Grieselstein, Gritsch, Heiligenkreuz im Lafnitztal, Henndorf im Burgenland, Jennersdorf, Kalch, Königsdorf, Kroboteck, Krottendorf bei Neu-

haus am Klausenbach, Minihof-Liebau, Mogersdorf, Mühlgraben, Neuhaus am Klausenbach, Neumarkt an der Raab, Oberdrosen, Poppendorf im Burgenland, Rax, Rohrbrunn, Rosendorf, Rudersdorf, St. Martin an der Raab, Tauka, Wallendorf, Weichselbaum, Welten, Windisch Minihof, Zahling.

h) Eisenstadt Stadt (Stadt mit eigenem Statut).

i) Rust Stadt (Stadt mit eigenem Statut).

2. Im Bundesland Kärnten:

a) Im politischen Bezirk Wolfsberg:

Ettendorf, Lavamünd, St. Georgen, St. Paul im Lavanttal.

b) Im politischen Bezirk Völkermarkt:

Bleiburg, Eberndorf, Eisenkappel-Vellach, Feistritz ob Bleiburg, Gallizien, Globasnitz, Neuhaus, Ruden, Sittersdorf.

c) Im politischen Bezirk Klagenfurt-Land:

Feistritz im Rosental, Ferlach, St. Margareten im Rosental, Weizelsdorf, Windisch Bleiberg, Zell.

d) Im politischen Bezirk Villach-Land:

Arnoldstein, Bleiberg ob Villach, Feistritz an der Gail, Fellach bei Villach, Finkenstein, Hohenthurn, Landskron, Ledenitzen, Maria Gail am Faaker See, Nötsch im Gailtal, Rosegg, St. Jakob im Rosental, Wernberg.

e) Im politischen Bezirk Hermagor:

Birnbaum, Dellach, Egg, Görtschach, Hermagor, Kirchbach, Kötschach-Mauthen, Liesing, Maria Luggau, Mitschig, Rattendorf, Reisach, St. Jakob im Lesachtal, St. Lorenzen im Lesachtal, St. Stefan an der Gail, Vorderberg, Würmlach.

f) Stadt Villach (Stadt mit eigenem Statut).

3. Im Bundesland Niederösterreich:

a) Im politischen Bezirk Gmünd:

Altmanns, Altweitra, Amaliendorf-Aalfang, Brand-Nagelberg, Dietweis, Eberweis, Eggern, Eibenstein, Eisgarn, Gmünd, Gopprechts, Griesbach, Großdietmanns, Großpertholz, Großradischen, Großwolfgers, Harbach, Harmanschlag, Haugschlag, Heidenreichstein, Heinrichs bei Weitra, Hirschenschlag, Hirschenwies, Hoheneich, Höhenberg, Hörmanns, Illmanns, Karlstift, Kirchberg am Walde, Langegg, Langfeld, Langschwarza, Lauterbach, Leopoldsdorf, Litschau, Loimanns, Niederschrems, Nondorf, Oberlembach, Pürbach, Pyhrabruck, Reichenbach, Reichenau am Freiwald, Reinberg Heidenreichstein, Reinberg Litschau, Reingers, Reinprechts, Reitzenschlag, Rohrbach, Schagges, Schandachen, Schlag, Schönau bei Litschau, Schrems, St. Martin, Thaures, Ulrichs, Unserfrau, Unterlembach, Waldenstein, Weitra, Wielings, Wultschau.

b) Im politischen Bezirk Waidhofen an der Thaya:

Dobersberg, Eibenstein, Engelbrechts, Fratres, Gastern, Gilgenberg, Göpfritzschlag, Grossau, Großtaxen, Hohenau, Karlstein, Kautzen, Kollmitzgraben, Merkengersch, Modsiedl, Münchreith an der Thaya, Niederedlitz, Obergrünbach, Oberedlitz, Oberndorf bei Raabs, Peigarten, Raabs an der Thaya, Rabesreith, Rappolz, Reibers, Reinberg-Dobersberg, Rossa, Schönfeld, Thuma, Tiefenbach, Unterpertholz, Waldhers, Waldkirchen an der Thaya, Weikertschlag an der Thaya, Zabernreith.

c) Im politischen Bezirk Horn:

Drosendorf Altstadt, Drosendorf Stadt, Fronsburg, Geras, Japons, Langau, Oberhöflein, Weitersfeld, Wolfsbach, Zissersdorf.

d) Im politischen Bezirk Hollabrunn:

Alberndorf, Felling, Hadres, Hardegg, Haugsdorf, Hofern, Jetzelsdorf, Kleinhöflein, Kleinriedenthal, Mailberg, Mallersbach, Merkersdorf, Niederfladnitz, Oberfladnitz, Obermarkersdorf, Obernalb, Obritz, Peigarten, Pernersdorf, Pfaffendorf, Pillersdorf, Pleißing, Ragelsdorf, Retz, Retzbach, Riegersburg, Schrattental, Seefeld-Kadolz, Untermarkersdorf, Unternalb, Unterretzbach, Watzelsdorf.

e) Im politischen Bezirk Mistelbach:

Altenmarkt, Altlichtenwarth, Altruppersdorf, Bernhardsthal, Bullendorf, Diepolz, Drasenhofen, Ebersdorf an der Zaya, Eichenbrunn, Erdberg, Falkenstein, Fallbach, Föllim, Frättingsdorf, Gaubitsch, Gnadendorf, Großharras, Großkrut, Guttenbrunn, Hagenberg, Hagendorf, Hanfthal, Hausbrunn, Herrnbaumgarten, Hörersdorf, Katzelsdorf, Ketzelsdorf, Kirchstetten, Kleinbaum-

garten, Kleinschweinbarth, Laa an der Thaya, Loosdorf, Neudorf bei Staatz, Neuruppersdorf, Ottenthal, Patzenthal, Patzmannsdorf, Pottenhofen, Poysbrunn, Poysdorf, Rabensburg, Reinthal, Schrattenberg, Staatz, Steinebrunn, Stronsdorf, Stützenhofen, Ungerndorf, Unterstinkenbrunn, Walterskirchen, Wetzelsdorf, Wildendürnbach, Wulzeshofen, Zlabern, Zwingendorf.

f) Im politischen Bezirk Gänserndorf:

Angern an der March, Baumgarten an der March, Breitensee, Dobermannsdorf, Dörfles, Drösing, Dürnkrut, Ebenthal, Eichhorn, Engelhartstetten, Gaiselberg, Gänserndorf, Gösting, Groißenbrunn, Großinzersdorf, Hohenau an der March, Jedenspeigen, Lassee, Loidesthal, Loimersdorf, Mannersdorf an der March, Marchegg, Markthof, Niederabsdorf, Oberweiden, Palterndorf, Prottes, Ringelsdorf, Schönfeld im Marchfeld, Sierndorf an der March, Spannberg, Stillfried-Grub an der March, Stopfenreuth, Stripfing, Tallesbrunn, St. Ulrich, Velm-Götzendorf, Waltersdorf an der March, Waidendorf, Weikendorf, Witzelsdorf, Zistersdorf, Zwerndorf.

g) Im politischen Bezirk Bruck an der Leitha:

Berg, Bad Deutsch-Altenburg, Deutsch Haslau, Hainburg an der Donau, Hundsheim, Prellenkirchen, Wolfsthal.

4. Im Bundesland Oberösterreich:

a) Im politischen Bezirk Freistadt:

Freistadt, Grünbach, Hirschbach im Mühlkreis, Kaltenberg, Kefermarkt (ausgenommen das Gebiet südlich der Linie Bezirksstraße Nr. 1471 — südlicher Ortsrand von Kefermarkt), Lasberg, Leopoldschlag, Liebenau, Rainbach im Mühlkreis, Sandl, St. Leonhard bei Freistadt, St. Oswald bei Freistadt, Waldburg, Weitersfelden, Windhaag bei Freistadt.

b) Im politischen Bezirk Urfahr-Umgebung:

Bad Leonfelden, Haibach im Mühlkreis, Hellmonsödt, Kirchschlag bei Linz, Oberneukirchen, Ottenschlag im Mühlkreis, Reichenau im Mühlkreis, Reichenthal, Schenkenfelden, Sonnberg im Mühlkreis, Vorderweißenbach, Zwettl an der Rodl.

c) Im politischen Bezirk Rohrbach:

Afiesl, Ahorn, Aigen im Mühlkreis, Altenfelden, Arnreit, Atzesberg, Auberg, Berg bei Rohrbach, Haslach an der Mühl, Helfenberg, Hofkirchen im Mühlkreis, Hörbich, Julbach, Klaffer, Kleinzell im Mühlkreis, Kollerschlag, Lembach im Mühlkreis, Lichtenau im Mühlkreis, Nebelberg, Neufelden, Niederwaldkirchen, Niederkappel, Oberkappel, Oepping, Peilstein im Mühlviertel, Pfarrkirchen im Mühlkreise, Putzleinsdorf, Rannastift, Rohrbach in Oberösterreich, Sarleinsbach, Schlägl, Schönegg, Schwarzenberg im Mühlkreis, St. Johann am Wimberg, St. Oswald bei Haslach an der Mühl, St. Peter am Wimberg, St. Stefan am Walde, St. Ulrich im Mühlkreis, St. Veit im Mühlkreis, Ulrichsberg.

d) Im politischen Bezirk Schärding:

Andorf, Brunnenthal, Diersbach, Eggerding, Engelhartszell, Enzenkirchen, Esternberg, Freinberg, Kopfing im Innkreis, Mayrhof, Münzkirchen, Rainbach im Innkreis, St. Aegidi, St. Florian am Inn, St. Marienkirchen bei Schärding, St. Roman, Schardenberg, Schärding, Sigharting, Suben, Taufkirchen an der Pram, Vichtenstein, Waldkirchen am Wesen, Wernstein am Inn, Zell an der Pram.

e) Im politischen Bezirk Grieskirchen:

Natternbach, Neukirchen am Walde.

f) Im politischen Bezirk Ried im Innkreis:

Andrichsfurt, Antiesenhofen, Aurolzmünster, Eitzing, Geinberg, Gurten, Kirchdorf am Inn, Kirchheim im Innkreis, Lambrechten, Mehrnbach, Mörschwang, Mühlheim am Inn, Obernberg am Inn, Ort im Innkreis, Reichersberg, Ried im Innkreis, St. Georgen bei Obernberg am Inn, St. Martin im Innkreis, Senftenbach, Taiskirchen im Innkreis, Tumeltsham, Utzenaich, Weilbach, Wippenham.

g) Im politischen Bezirk Braunau am Inn:

Altheim, Aspach, Braunau am Inn, Burgkirchen, Eggelsberg, Feldkirchen bei Mattighofen, Franking, Geretsberg, Gilgenberg am Weilhart, Haigermoos, Handenberg, Helpfau-Uttendorf, Hochburg/Ach, Höhnhart, Mauerkirchen, Mining, Moosbach, Moosdorf, Neukirchen an der Enknach, Ostermiething, Perwang, Pischelsdorf am Engelbach, Polling im Innkreis, Roßbach, St. Georgen am Fillmannsbach, St. Pantaleon, St. Peter am Hart, St. Radegund, St. Veit im Innkreis, Schwand im Innkreis, Tarsdorf, Treubach, Überackern, Weng im Innkreis.

5. Im Bundesland Salzburg:

a) Im politischen Bezirk Salzburg-Umgebung:

Anif, Anthering, Bergheim, Berndorf bei Salzburg, Bürmoos, Dorfbeuern, Ebenau, Elixhausen, Elsbethen, Eugendorf, Göming, Großgmain, Grödig, Hallwang, Koppl, Lamprechtshausen, Mattsee, Nußdorf am Haunsberg, Oberndorf bei Salzburg, Obertrum, Plainfeld, Seeham, Seekirchen Land, Seekirchen Markt, St. Georgen bei Salzburg, Wals-Siezenheim.

b) Im politischen Bezirk Hallein:

Adnet, Golling an der Salzach, Hallein, Krispl, Kuchl, Oberalm, Puch bei Hallein, St. Koloman, Scheffau an der Lammer, Vigaun.

c) Im politischen Bezirk St. Johann im Pongau:

Bischofshofen (ausgenommen das Gemeindegebiet rechts der Salzach), Mühlbach am Hochkönig, Pfarrwerfen, Werfen.

d) Im politischen Bezirk Zell am See:

Dienten am Hochkönig, Krimml, Lofer, Maria Alm am Steinernen Meer, Saalfelden am Steinernen Meer, St. Martin bei Lofer, Unken, Wald im Pinzgau (nur das Gemeindegebiet südlich der Salzach vom Haus „Ronach" bis zur Einmündung der Krimmler Ache), Weißbach bei Lofer.

e) Stadt Salzburg (Stadt mit eigenem Statut).

6. Im Bundesland Steiermark:

a) Im politischen Bezirk Fürstenfeld:

Altenmarkt bei Fürstenfeld (mit Ausnahme der KG. Altenmarkt bei Fürstenfeld), Fürstenfeld, Loipersdorf bei Fürstenfeld, Söchau (mit Ausnahme der KG. Aschbach bei Fürstenfeld und Ruppersdorf), Stein, Übersbach.

b) Im politischen Bezirk Feldbach:

Aug-Radisch, Bad Gleichenberg, Bairisch Kölldorf, Fehring, Feldbach, Frutten-Gießelsdorf, Gnas, Gniebing-Weißenbach (mit Ausnahme der KG. Gniebing), Gossendorf, Grabersdorf, Hatzendorf (mit Ausnahme der KG. Stang und Tiefenbach), Hohenbrugg-Weinberg, Jagerberg (mit Ausnahme der KG. Grasdorf, Jagerberg, Ungerdorf und Unterzirknitz), Jamm, Johnsdorf, Kapfenstein, Krusdorf, Leitersdorf im Raabtal, Lödersdorf, Mahrensdorf, Maierdorf, Merkendorf, Mühldorf bei Feldbach, Oedt bei Feldbach, Perlsdorf, Pertlstein, Poppendorf, Raabau, Raning, Sankt Anna am Aigen, Stainz bei Straden, Trautmannsdorf in Oststeiermark, Unterlamm, Waltra.

c) Im politischen Bezirk Radkersburg:

Altneudörfl, Bierbaum am Auersbach, Dedenitz, Deutsch Goritz, Dietersdorf am Gnasbach, Eichfeld, Goritz bei Radkersburg, Gosdorf, Halbenrain, Haselbach-Waldprecht, Hummersdorf, Klöch, Laafeld, Mettersdorf am Saßbach, Mureck, Pfarrsdorf, Pridahof, Radkersburg, Ratschendorf, Sankt Peter am Ottersbach, Sicheldorf, Straden, Tieschen, Trössing, Unterpurkla, Weinburg am Saßbach, Weitersfeld an der Mur, Weixelbaum, Zelting.

d) Im politischen Bezirk Leibnitz:

Arnfels, Badendorf, Berghausen, Breitenfeld am Tannriegel, Brünngraben, Ehrenhausen, Eichberg-Trautenburg, Gabersdorf, Gamlitz, Gersdorf an der Mur, Glanz, Gleinstätten, Gralla, Hainsdorf im Schwarzautal, Haslach an der Stiefing, Heimschuh, Höch, Hütt, Kaindorf an der Sulm, Kitzeck im Sausal, Klein, Leibnitz, Leutschach, Marchtring, Neudorf im Sausal, Oberfahrenbach, Oberhaag, Obervogau, Pistorf, Ragnitz, Ratsch an der Weinstraße, Retznei, Sankt Andrä im Sausal, Sankt Johann im Saggautal, Sankt Nikolai ob Draßling, Sankt Veit am Vogau, Schloßberg, Seggauberg, Spielfeld, Straß in Steiermark, Sulztal, Tillmitsch, Untervogau, Wagna, Wolfsberg im Schwarzautal.

e) Im politischen Bezirk Deutschlandsberg:

Aibl, Dietmannsdorf im Sulmtal, Eibiswald, Gasselsdorf, Groß Sankt Florian (mit Ausnahme der KG. Groß St. Florian, Gussendorf und Petzelsdorf), Hollenegg, Kleinradl, Kornriegl, Lebing (mit Ausnahme der KG. Krottendorf, Tanzelsdorf und Vochera an der Laßnitz), Limberg bei Wies, Mainsdorf, Michlgleinz, Oberhart, Pitschgau, Pölfing-Brunn, Rothwein, Sankt Martin im Sulmtal, Sankt Oswald ob Eibiswald, Sankt Peter im Sulmtal, Sankt Ulrich in Greith, Schwanberg, Soboth, Stammeregg, Unterbergla, Vordersdorf, Wernersdorf, Wettmannstätten (mit Ausnahme der KG. Schönaich, Wettmannstätten und Wohlsdorf), Wielfresen, Wies.

7. Im Bundesland Tirol:

a) Im politischen Bezirk Kitzbühel:

Kirchdorf in Tirol, Kössen, Schwendt, St. Ulrich am Pillersee, Waidring.

b) Im politischen Bezirk Kufstein:

Angath, Brandenberg, Buchberg am Kaiser, Ebbs, Erl, Bad Häring, Kirchbichl, Kufstein, Langkampfen, Mariastein, Niederndorf, Niederndorferberg, Rettenschöß, Schwoich, Thiersee, Walchsee, Unterangerberg.

c) Im politischen Bezirk Schwaz:

Achental, Brandberg, Eben am Achensee, Finkenberg, Hinterriß (Teil der Gemeinde Vomp), Mayrhofen, Steinberg am Rofan, Tux.

d) Im politischen Bezirk Innsbruck:

Gries am Brenner, Gschnitz, Leutasch, Matrei am Brenner, Mühlbachl, Neustift im Stubaital, Obernberg am Brenner, Pfons, Reith bei Seefeld, Scharnitz, Schmirn, Seefeld in Tirol, Steinach, Telfs, Trins, Vals.

e) Im politischen Bezirk Imst: Sölden.

f) Im politischen Bezirk Landeck:

Galtür, Ischgl, Kappl, Kaunertal, Nauders, Pfunds, See, Spiß.

g) Im politischen Bezirk Reutte:

Bach, Biberwier, Bichlbach, Breitenwang, Ehenbichl, Ehrwald, Elbigenalp, Elmen, Forchach, Grän, Häselgehr, Heiterwang, Hinterhornbach, Höfen, Holzgau, Kaisers, Lechaschau, Lermoos, Musau, Nesselwängle, Pflach, Pinswang, Reutte, Schattwald, Stanzach, Steeg, Tannheim, Vils, Vorderhornbach, Wängle, Weißenbach am Lech, Zöblen.

h) Im politischen Bezirk Lienz:

Abfaltersbach, Anras, Außervillgraten, Innervillgraten, Kartitsch, Obertilliach, Panzendorf, Prägraten, Sillian, St. Jakob in Defereggen, St. Veit in Defereggen, Straßen, Tessenberg, Untertilliach.

8. Im Bundesland Vorarlberg:

a) Im politischen Bezirk Bregenz:

Alberschwende, Andelsbuch, Au, Bezau, Bildstein, Bizau, Bregenz, Buch, Damüls, Doren, Egg, Eichenberg, Fußach, Gaißau, Hard, Hittisau, Höchst, Hörbranz, Hohenweiler, Kennelbach, Krumbach, Langen, Langenegg, Lauterach, Lingenau, Lochau, Mellau, Möggers, Reuthe, Riefensberg, Schnepfau, Schoppernau, Schröcken, Schwarzach, Schwarzenberg, Sibratsgfäll, Sulzberg, Warth, Wolfurt.

b) Im politischen Bezirk Feldkirch:

Altach, Dornbirn, Düns, Dünserberg, Feldkirch, Frastanz, Fraxern, Göfis, Götzis, Hohenems, Klaus, Koblach, Laterns, Lustenau, Mäder, Meiningen, Rankweil, Röns, Röthis, Satteins, Schlins, Schnifis, Sulz, Übersaxen, Viktorsberg, Weiler, Zwischenwasser.

c) Im politischen Bezirk Bludenz:

Bartholomäberg, Bludesch, Brand, Bürs, Bürserberg, Gaschurn, Lech, Lorüns, Nenzing, St. Anton im Montafon, St. Gallenkirch, Schruns, Silbertal, Thüringen, Thüringerberg, Tschagguns, Vandans.

Koren

129. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 2. April 1968 über die Aufhebung einer Bestimmung in der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.)

Auf Grund des Art. VII der Sechsten Gerichtsentlastungsnovelle, BGBl. Nr. 222/1929, wird verordnet:

1. In der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.), BGBl. Nr. 264/1951, entfällt der dritte Absatz des § 179.*)

2. Die Abs. 4 und 5 im § 179 Geo. erhalten die Bezeichnung 3 und 4.

Klecatsky

130. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 3. April 1968 über die Abfindung von Versehrtenrenten aus der Unfallversicherung öffentlich Bediensteter

Auf Grund des § 95 Abs. 1 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967, wird verordnet:

*) Berichtigt gemäß Kundmachung BGBl. Nr. 188/1968

§ 1. Die Abfindung nach § 95 Abs. 1 und 2 B-KUVG. ist zu berechnen wie folgt:

1. Das Abfindungskapital für das Jahresausmaß 1 der Versehrtenrente beträgt

bei einem Alter des Versehrten	wenn seit dem Unfall verflossen ist					
	bis zwei Jahre	mehr als				
		2	4	6	8	10
		Jahre				
unter 25 Jahren	7·0	9·0	11·0	13·0	15·0	17·0
von 25 bis unter 30 Jahren	6·9	8·8	10·6	12·4	14·2	16·0
von 30 bis unter 35 Jahren	6·8	8·5	10·1	11·7	13·4	15·0
von 35 bis unter 40 Jahren	6·7	8·2	9·6	11·1	12·6	14·0
von 40 bis unter 45 Jahren	6·6	7·9	9·2	10·5	11·8	13·0
von 45 bis unter 50 Jahren	6·5	7·6	8·7	9·8	10·9	12·0
von 50 bis unter 55 Jahren	6·3	7·2	8·0	8·9	9·7	10·5
von 55 bis unter 60 Jahren	6·1	6·7	7·3	7·9	8·5	9·0
von 60 bis unter 65 Jahren	5·9	6·3	6·6	6·9	7·2	7·5
von 65 und mehr Jahren	5·7	5·8	5·8	5·9	5·9	6·0

2. Als Jahresausmaß der Rente im Sinne der Z. 1 gilt der 14fache Monatsbetrag der Versehrtenrente einschließlich der Zusatzrente für Schwerversehrte ohne Zuschüsse (und ohne Wohnungsbeihilfe).

§ 2. Als Stichtag für die Feststellung des Alters des Versehrten und der seit dem Unfall verflossenen Zeit gilt der Tag der Zustimmung des Versehrten gemäß § 95 Abs. 1 B-KUVG. bzw. der Tag der Antragstellung gemäß § 95 Abs. 2 B-KUVG.

Rehor

131.

Der Bundespräsident erklärt den Beitritt der Republik Österreich zu dem am 16. November 1966 in Paris abgeschlossenen Protokoll über die Abänderung des Artikels 4 des am 22. November 1928 in Paris unterzeichneten Abkommens über Internationale Ausstellungen (BGBl. Nr. 65/1957), welches also lautet:

PROTOCOLE PORTANT MODIFICATION DE L'ARTICLE IV DE LA CONVENTION SIGNÉE A PARIS LE 22 NOVEMBRE 1928 CONCERNANT LES EXPOSITIONS INTERNATIONALES

Les Gouvernements parties au présent Protocole,

Considérant que le délai minimum entre deux expositions générales spécifié dans la Convention du 22 novembre 1928 concernant les expositions internationales modifiée par le Protocole du 10 mai 1948 (ci-après dénommée « La Convention ») a été jugé trop court compte tenu des dépenses élevées et des préparatifs techniques complexes qu'entraîne la participation à ces expositions;

Désireux de réduire aussitôt que possible la fréquence des expositions générales visées par la Convention;

(Übersetzung)

PROTOKOLL ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES ARTIKELS 4 DES AM 22. NOVEMBER 1928 IN PARIS UNTERZEICHNETEN ABKOMMENS ÜBER INTERNATIONALE AUSSTELLUNGEN

Die Mitgliedsregierungen des vorliegenden Protokolls,

IN DER ERWÄGUNG, daß der Mindestzeitraum zwischen zwei allgemeinen Ausstellungen, wie er im Abkommen vom 22. November 1928 über Internationale Ausstellungen in der Fassung des Protokolls vom 10. Mai 1948 (im folgenden „Abkommen" genannt) festgelegt ist, in Anbetracht der hohen Kosten und der komplizierten technischen Vorbereitungen, welche die Teilnahme an diesen Ausstellungen mit sich bringt, als zu kurz erachtet worden ist;

IN DEM BESTREBEN, sobald als möglich die Häufigkeit der unter das Abkommen fallenden allgemeinen Ausstellungen zu vermindern;

Sont convenus de ce qui suit:

ARTICLE PREMIER

L'article 4 de la Convention est abrogé et remplacé par l'article 4 suivant:

FRÉQUENCE DES EXPOSITIONS.

La fréquence des expositions visées par la présente Convention est réglementée par les principes suivants:

1° Les expositions générales sont classées en deux catégories:

Première catégorie: Les expositions générales qui entraînent pour les pays invités l'obligation de construire des pavillons nationaux;

Deuxième catégorie: Les expositions générales pour lesquelles les pays invités ne sont pas autorisés à construire des pavillons nationaux.

2° Dans un même pays il ne peut être organisé, au cours d'une période de quinze années, qu'une exposition générale de première catégorie; un intervalle de dix années doit séparer deux expositions générales de l'une ou l'autre catégorie.

3° Lorsqu'il s'agit d'expositions générales organisées dans des pays différents, l'intervalle entre ces expositions est de:

a) six ans dans le cas d'expositions générales de première catégorie;
b) quatre ans dans le cas d'expositions générales de deuxième catégorie et de même nature;
c) deux ans dans le cas d'expositions générales de deuxième catégorie et de nature différente;
d) deux ans dans le cas d'expositions générales de première catégorie et de deuxième catégorie.

4° Les délais prévus aux paragraphes précédents sont applicables à toutes les expositions générales sans distinguer suivant qu'elles sont organisées par des gouvernements parties ou non parties à la Convention.

5° Des expositions spéciales de même nature ne peuvent se tenir en même temps sur les territoires de plusieurs pays contractants. Un délai de cinq ans est obligatoire pour qu'elles puissent se renouveler dans un même pays. Toutefois, le Bureau international des Expositions peut réduire exceptionellement ce dernier délai jusqu'à un minimum de trois années, lorsqu'il estime que cette mesure est justifiée par l'évolution rapide de telle ou telle branche de la production. La même réduction de délai peut être accordée dans le cas d'expositions traditionnellement organisées dans certains pays à intervalles inférieurs à cinq années.

HABEN folgendes VEREINBART:

ARTIKEL 1

Der Artikel 4 des Abkommens wird aufgehoben und durch den folgenden Artikel 4 ersetzt:

ZEITFOLGE DER AUSSTELLUNGEN:

Die Zeitfolge der unter dieses Abkommen fallenden Ausstellungen wird nach folgenden Grundsätzen geregelt:

1. Die allgemeinen Ausstellungen sind in zwei Ordnungen eingeteilt:

Allgemeine Ausstellungen erster Ordnung, die die eingeladenen Länder verpflichten, nationale Gebäude zu errichten;

allgemeine Ausstellungen zweiter Ordnung, die die eingeladenen Länder nicht zur Errichtung nationaler Gebäude berechtigen.

2. Im gleichen Land kann während eines Zeitraums von 15 Jahren nicht mehr als eine allgemeine Ausstellung erster Ordnung veranstaltet werden; zwischen zwei allgemeinen Ausstellungen der einen oder anderen Ordnung muß ein Zeitabstand von zehn Jahren liegen.

3. Im Falle allgemeiner Ausstellungen, die in verschiedenen Ländern veranstaltet werden, beträgt der Zeitabstand zwischen diesen Ausstellungen

a) sechs Jahre bei allgemeinen Ausstellungen erster Ordnung;
b) vier Jahre bei allgemeinen Ausstellungen zweiter Ordnung und gleicher Art;
c) zwei Jahre bei allgemeinen Ausstellungen zweiter Ordnung und verschiedener Art;
d) zwei Jahre bei allgemeinen Ausstellungen erster Ordnung und zweiter Ordnung.

4. Die unter vorstehenden Ziffern vorgesehenen Fristen gelten für alle allgemeinen Ausstellungen ohne Unterschied, ob sie von Mitgliedsregierungen oder von Nichtmitgliedsregierungen des Abkommens veranstaltet werden.

5. Fachausstellungen gleicher Art dürfen auf den Gebieten mehrerer Vertragsländer nicht gleichzeitig abgehalten werden. Für die Wiederholung in ein und demselben Land ist eine Frist von fünf Jahren zwingend. Jedoch kann das Internationale Ausstellungsbüro diese Frist ausnahmsweise bis auf ein Mindestmaß von drei Jahren herabsetzen, wenn es wegen der raschen Entwicklung dieses oder jenes Produktionszweiges diese Maßnahme für gerechtfertigt erachtet. Dieselbe Fristverkürzung kann bei Ausstellungen gewährt werden, die in gewissen Ländern traditionsgemäß in Zeitabständen von weniger als fünf Jahren veranstaltet werden.

6° Des expositions spéciales de nature différente ne peuvent avoir lieu dans un même pays à moins de trois mois d'intervalle.

7° Les délais fixés par le présent article sont comptés à partir de la date d'ouverture effective de l'exposition.

ARTICLE 2

1° Le présent Protocole sera ouvert à la signature des gouvernements parties à la Convention, à Paris, du 1er janvier 1966 au 31 décembre 1966 inclusivement. Ces gouvernements peuvent devenir parties au présent Protocole:

a) en le signant sans réserve de ratification, acceptation ou approbation;

b) en notifiant, après signature, au Gouvernement dépositaire l'accomplissement de leurs formalités constitutionnelles respectives;

c) en y adhérant après le 31 décembre 1966.

2° Les instruments de ratification, acceptation, approbation ou adhésion seront déposés dans les archives du Gouvernement de la République Française.

ARTICLE 3

Le présent Protocole entrera en vigueur à la date à laquelle vingt gouvernements y seront devenus parties dans les conditions prévues par l'article 2.

ARTICLE 4

1° A partir du 30 juin 1966 et même si ce Protocole n'est pas encore entré en vigueur à cette date, tout gouvernement signataire ou adhérent audit Protocole pourra notifier au Bureau international des Expositions qu'il ne participera à aucune exposition générale dont l'enregistrement aurait été rendu impossible par l'entrée en vigueur du présent Protocole.

2° Le Bureau informera tous les gouvernements parties à la Convention de toute notification effectuée en application du paragraphe 1 ci-dessus et tiendra à la disposition de tout gouvernement qui en ferait la demande, qu'il soit ou non partie à la Convention, ou de tout autre demandeur, une liste de tous les pays qui auront effectué cette notification.

ARTICLE 5

Après l'entrée en vigueur du présent Protocole toute accession nouvelle à la Convention entraînera obligatoirement adhésion au présent Protocole.

6. Fachausstellungen verschiedener Art dürfen im gleichen Land nur in Abständen von mindestens drei Monaten stattfinden.

7. Die im vorliegenden Artikel festgelegten Fristen werden vom tatsächlichen Eröffnungstag der Ausstellung an gerechnet.

ARTIKEL 2

1. Das vorliegende Protokoll liegt für die Mitgliedsregierungen des Abkommens in Paris vom 1. Jänner 1966 bis einschließlich 31. Dezember 1966 zur Unterzeichnung auf. Diese Regierungen können Mitglieder des vorliegenden Protokolls werden:

a) durch Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung;

b) nach Unterzeichnung durch Notifikation an die Depositarregierung, daß ihre jeweiligen verfassungsmäßigen Formalitäten erfüllt sind;

c) nach dem 31. Dezember 1966 durch Beitritt.

2. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden im Archiv der Regierung der Französischen Republik hinterlegt.

ARTIKEL 3

Das vorliegende Protokoll tritt in Kraft, sobald 20 Regierungen gemäß den Bedingungen des Artikels 2 Mitglieder geworden sind.

ARTIKEL 4

1. Jede Regierung, die das gegenständliche Protokoll unterzeichnet hat oder ihm beigetreten ist, kann ab 30. Juni 1966, auch wenn dieses Protokoll zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Kraft getreten ist, dem Internationalen Ausstellungsbüro mitteilen, daß sie an keiner allgemeinen Ausstellung teilnehmen wird, deren Eintragung durch das Inkrafttreten des vorliegenden Protokolls unmöglich geworden wäre.

2. Das Büro wird alle Mitgliedsregierungen des Abkommens von jeder Mitteilung unterrichten, die auf Grund der vorstehenden Ziffer 1 erfolgt, und wird für jede Regierung, die es verlangt, ob sie Mitglied des Abkommens ist oder nicht, oder für jeden anderen Antragsteller eine Liste aller Länder, die diese Mitteilung durchgeführt haben, zur Verfügung halten.

ARTIKEL 5

Nach Inkrafttreten des vorliegenden Protokolls bewirkt jeder neue Beitritt zum Abkommen zwangsläufig den Beitritt zum vorliegenden Protokoll.

ARTICLL 6

Les dispositions du présent Protocole ne s'appliqueront pas à l'enregistrement d'une exposition pour laquelle une demande aurait été retenue par le Bureau avant la réunion du Conseil d'administration du 17 novembre 1965.

ARTICLE 7

1° Le Gouvernement de la République Française informera tous les gouvernements membres de la Convention de toute signature, ratification, acceptation ou approbation de ce Protocole, de toute adhésion à ce dernier, ainsi que de sa date d'entrée en vigueur.

2° Ce Protocole sera déposé dans les archives du Gouvernement de la République Française qui en transmettra une copie certifiée conforme à chacun des gouvernements signataires.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet par leurs gouvernements respectifs, ont signé le présent Protocole.

Fait à Paris, le 16 novembre 1966.

ARTIKEL 6

Die Bestimmungen des vorliegenden Protokolls gelten nicht für die Eintragung einer Ausstellung, für welche vor der Sitzung des Verwaltungsrates am 17. November 1965 im Büro ein Antrag eingelangt sein sollte.

ARTIKEL 7

1. Die Regierung der Französischen Republik wird alle Mitgliedsregierungen des Abkommens von jeder Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Protokolls, von jedem Beitritt hiezu sowie auch vom Datum des Inkrafttretens des Protokolls in Kenntnis setzen.

2. Dieses Protokoll wird im Archiv der Regierung der Französischen Republik hinterlegt, welche eine beglaubigte Abschrift hievon jeder der Signatarregierungen übermitteln wird.

ZU URKUND DESSEN haben die Gefertigten, von ihren Regierungen hiezu gehörig bevollmächtigt, das vorliegende Protokoll unterzeichnet.

GESCHEHEN ZU PARIS, am 16. November 1966.

und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der in diesem Protokoll enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Beitrittsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, am 24. Jänner 1968

Der Bundespräsident:
Jonas

Der Bundeskanzler:
Klaus

Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie:
Mitterer

Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten:
Waldheim

Das vorliegende Protokoll ist gemäß seinem Artikel 3 am 10. November 1967 in Kraft getreten; die österreichische Beitrittsurkunde ist am 20. Feber 1968 hinterlegt worden.

Bis zum 22. Feber 1968 sind folgende weitere Staaten Vertragsparteien dieses Protokolls geworden: Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Japan, Kanada, Marokko, Monaco, Nigeria, Norwegen, Portugal, Schweden, Schweiz, Sowjetunion, Tschechoslowakei, Tunesien, Ukraine, Ungarn und Weißrußland.

Klaus

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 156·— für Inlands- und S 206·— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1·50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei